

Sitzung vom 2. Juni 1999

1063. Postulat (Änderung Feuerwehrgesetz)

Die Kantonsräte Ernst Stocker-Rusterholz, Isidor Stirnimann und Kurt Schreiber, Wädenswil haben am 23. November 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, §31 des Feuerwehrgesetzes so zu ergänzen, dass die Gebäudeversicherung den Gemeinden ausser an Bauten und Anschaffungen in besonderen Fällen auch an die Betriebskosten der Feuerwehr (zum Beispiel Mieten) Subventionen ausrichten kann.

Begründung:

Angesichts der finanziellen Lage sind die Gemeinden gezwungen, auch im Bereich Feuerwehr neue Lösungen zu suchen. Anstatt neue Feuerwehrgebäude zu bauen, wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinden sich langfristig in geeigneten Privatliegenschaften einmieten könnten. Da die Gebäudeversicherung laut Gesetz bis heute aber nur eigene Bauten subventioniert, wäre eine Ergänzung von §31 des Feuerwehrgesetzes notwendig, um auch für Mietkosten der Feuerwehr Subventionen zu bekommen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ernst Stocker-Rusterholz, Isidor Stirnimann und Kurt Schreiber, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §17 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG, LS 861.1) besorgen die politischen Gemeinden das Feuerwehrwesen. Die Subventionierung von (jährlich wiederkehrenden) Betriebskosten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren ist im Gegensatz zur Subventionierung (einmaliger) Investitionskosten an Bauten und Anlagen gemäss §31 Abs. 1 FFG auf Grund dieser Zuständigkeit nicht vorgesehen. Übernahme die Gebäudeversicherung im Laufe der Zeit z.B. einen wesentlichen Anteil der Betriebskosten der Feuerwehren, ergäben sich daraus zwangsläufig Probleme hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen den Gemeindefeuerwehren (gemäss §17 FFG) und der Gebäudeversicherung. In den letzten Jahren leistete die Gebäudeversicherung jährlich Investitionsbeiträge von rund 30 Mio. Franken zu Gunsten der Gemeinden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Mieten längerfristig höhere Kosten verursachen als eigene Bauten und Anlagen, dies wegen der nach wie vor geringeren Kapitalkosten für die öffentliche Hand.

Anlässlich der Beratungen des Kantonsrates über die Vorlage 3566 (Revision Gebäudeversicherungsgesetz) wurden die Belange der Gebäudeversicherung, wozu insbesondere auch der Brandschutz und dessen Finanzierung gehört, überprüft. Hinsichtlich der Subventionierung des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehr) wurde die Schaffung neuer Subventionstatbestände nicht weiterverfolgt. Vor Inkrafttreten der Gesetzesrevision sollen keine neuen Subventionsbestimmungen geschaffen werden. Nach Abschluss des Investitionsprojektes «Feuerwehr 2000» muss geprüft werden, ob für die Gemeinden bei den Betriebskosten der Feuerwehr eine Entlastung angezeigt ist.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 442/1998 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi